

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M., als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG** (FN 156598t beim Landesgericht für ZRS Graz), Hauptplatz 43-46, 8570 Voitsberg, vom 14.04.2011 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch

1. nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum von Franz Scherz und Elisabeth Scherz befindenden Kommanditanteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG an die **AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH** (FN 169618p beim Landesgericht Leoben) sowie
2. nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH (FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz) befindenden Komplementäranteile an der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG an die – **noch zu gründende – Weststeirische Regionalfernseh GmbH** mit Sitz im Inland, die im Alleineigentum der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH stehen wird,

weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 14.04.2011, bei der KommAustria am 15.04.2011 eingelangt, übermittelte die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wurde der KommAustria mitgeteilt, dass sowohl die Kommanditanteile als auch die Komplementäranteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG an die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH bzw. eine noch zu gründende Tochter der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH übertragen werden sollen.

Mit Schreiben vom 20.04.2011 wurde die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG zur Ergänzung ihrer Angaben aufgefordert. Die Antragstellerin übermittelte daraufhin mit Schreiben vom 02.05.2011, bei der KommAustria am 03.05.2011 eingelangt, ergänzende Unterlagen.

### **2. Sachverhalt**

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist eine zu FN 156598t beim Firmenbuch des Landesgerichtes für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach.

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.04.2008. Sie verbreitet in diesem Versorgungsgebiet bereits seit dem Jahr 1997 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97) das Programm „Radio West“. Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren und veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet das lokale Fernsehprogramm „WKK Lokal TV“, welches von ihr auch über Kabelnetz in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz verbreitet wird.

Darüber hinaus wurde der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.420/10-002, eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „WKK Lokal TV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Schließlich hat die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG mit Schreiben vom 24.01.2011 die Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter <http://www.wkk.at> gemäß § 9 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, angezeigt.

## **2.1. Aktuelle Eigentümerstruktur**

Kommanditisten der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG sind Franz Scherz und Elisabeth Scherz. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH, eine zu FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in der politischen Gemeinde Rosental an der Kainach. Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH sind Franz Scherz mit einer Beteiligung von 75% und Elisabeth Scherz mit einer Beteiligung von 25%.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform in der Weststeiermark und im Zentralraum Graz.

## **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur**

Mit der gegenständlichen Anzeige vom 14.04.2011 teilt die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die Kommanditanteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG, die derzeit von Franz Scherz und Elisabeth Scherz gehalten werden, von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH übernommen werden.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist eine zu FN 169618p beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Judenburg. Das Stammkapital beträgt EUR 38.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Geschäftsführer ist Mag. Manfred Wehr. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Judenburg AG (FN 108640s beim Landesgericht Leoben), deren Alleinaktionärin die Stadtgemeinde Judenburg ist. Die Aktien lauten auf Namen.

Die Stadtwerke Judenburg AG ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Mur-, Mürztal.

Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.11.2009, KOA 4.421/09-004, über eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Kanal3“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG für die Dauer von zehn Jahren. Das Programm „Kanal3“ wird von der Ainet Telekommunikations Netzwerk-Betriebs GmbH zusätzlich seit mehreren Jahren in Kabelnetzen in den Bezirken Judenburg, Knittelfeld Murau und Leoben verbreitet. Darüber hinaus hat die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH mit Schreiben vom 23.12.2010 die Tätigkeit als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter <http://www.kanal3.tv> gemäß § 9 AMD-G angezeigt.

Abgesehen von der Änderung der Übernahme der Kommanditanteile durch die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH beabsichtigt die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG die Übernahme der Komplementäranteile der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH durch eine noch zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die den Firmennamen Weststeirische Regionalfernseh GmbH tragen und ihren Sitz in der Gemeinde Voitsberg haben soll. Alleineigentümerin dieser GmbH soll wiederum die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH sein. Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH wird über keine Beteiligungen an anderen Medieninhabern verfügen.

Im operativen Bereich der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG wird in Zukunft Dietmar Leitner tätig sein, der seit 30.08.2007 selbständig vertretungsbefugter Prokurist der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse bzw. sind solche auch nicht bei der zu gründenden Gesellschaft geplant.

#### *Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird festgehalten, dass auch nach den dargestellten geplanten Umstrukturierungen weiterhin die Mitarbeiter der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG beschäftigt werden sollen. Zusätzlich kann auf die Mitarbeiter der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH zurückgegriffen werden, die teilweise auch über Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen. Geplant ist, das vorhandene Studio der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG weiterhin zu nutzen, allerdings sollen technische Verbesserungen vorgenommen werden. In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die Eigenkapitalausstattung sowohl der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH als auch der Stadtwerke Judenburg AG. Das im Versorgungsgebiet bestehende Programmkonzept und das Programmschema bleiben von den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unberührt.

#### *Versorgungsgebiete*

Weder die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH noch die zu gründende Weststeirische Regionalfernseh GmbH verfügen über Zulassungen im Hörfunkbereich.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria und des BKS, aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 14.04.2011 und den Ergänzungen vom 02.05.2011 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

*„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*<sup>3</sup>, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH sämtliche Kommanditanteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG und die noch zu gründende Weststeirische Regionalfernseh GmbH sämtliche Komplementäranteile der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG übernehmen sollen. Die Änderungen betreffen demnach die Hörfunkveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50% ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 5 leg. cit. bestanden haben vor. § 22 Abs. 5 PrR-G ist daher anzuwenden.

#### *Zu § 5 Abs. 3 PrR-G*

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

#### *„Programmgrundsätze*

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG als langjährige Hörfunkveranstalterin und dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten nur wenige Änderungen geplant sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine

regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG. Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG beruft sich – auch hinsichtlich der Komplementärin – auf die finanzielle Unterstützung durch die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH und die Stadtwerke Judenburg, an deren Vorliegen keine Zweifel entstanden sind.

Vor dem Hintergrund, dass keine Änderung des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programmkonzepts und des Programmschemas vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte bestehen, daran zu zweifeln, dass auch das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut weiterhin in Geltung steht, ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

*„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

*Ausschlussgründe*

*§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

#### *Beteiligungen von Medieninhabern*

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 8 PrR-G:

Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG, die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH sowie die zu gründende Weststeirische

Regionalfernseh GmbH sind jeweils juristische Personen mit Sitz im Inland bzw. werden ihren Sitz im Inland haben. Treuhandverhältnisse bestehen nicht bzw. sind auch bei der zu gründenden Gesellschaft nicht geplant. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor.

Ebenso liegt keine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor:

Da die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG lediglich über eine Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ verfügt und weder die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH noch die zu gründende Weststeirische Regionalfernseh GmbH über Hörfunkzulassungen verfügen, wird auch § 9 PrR-G entsprochen.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach den geplanten Umstrukturierungen der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf den Umstand, dass die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG auch über Zulassungen nach dem AMD-G verfügt, auf den Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.910/11-006, KOA 1.960/11-007, KOA 3.140/11-005, KOA 4.420/11-004, verwiesen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. Juni 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)



Zustellverfügung:

WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KG, Hauptplatz 43-46, 8570 Voitsberg, **per**  
**RSb**